

25.07.2025

Betreff: Stellungnahme an das BMJV zum Referentenentwurf des „Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb“

Deutsche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 Die biologische Land- und Lebensmittelwirtschaft ist eine Umwelthöchstleistung

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2024/825 am 26. März 2024 werden Umweltaussagen und Nachhaltigkeitsiegel in der Europäischen Union explizit wettbewerbsrechtlich geregelt. So schafft dieser Rechtsakt neue Legaldefinitionen für den Bereich der Umweltkommunikation und erweitert die schwarze Liste an stets unlauteren Geschäftspraktiken in Richtlinie 2005/29/EG (UGP-Richtlinie). Diese Änderungen müssen bis zum 27. März 2026 in das deutsche Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) Eingang finden. Am 07. Juli 2025 hat das BMJV den entsprechenden Referentenentwurf für das Dritte Gesetz zur Änderung des UWG vorgelegt.

Ein Rechtsgutachten¹, welches im Rahmen des BLE-geförderten Forschungsprojekts „Überprüfung der Ressourceneffizienz von Ökolebensmitteln anhand des Product Environmental Footprint (PEF) und Einordnung in eine Nachhaltigkeitsstrategie“ (Öko-PEF)² erstellt wurde, zeigt in diesem Zusammenhang, dass regulatorische Widersprüche zwischen der Richtlinie (EU) 2024/825 und der EU-Öko-Verordnung 2018/848 bestehen. **Diese Widersprüche sind im Zuge der deutschen Umsetzung in das UWG wie folgt aufzulösen:**

¹ Scharl L et al. (2024): Kurzdarstellung des Rechtsgutachtens zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen)“ und zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen“, Abrufbar unter: <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Kurzdarstellung-Rechtsgutachten-Green-Claims-Directive.pdf>

² Wirz A et al. (2024): Gemeinsamer Abschlussbericht des Projektes „Überprüfung der Ressourceneffizienz von Ökolebensmitteln anhand des Product Environmental Footprint und Einordnung in eine Nachhaltigkeitsstrategie“, online abrufbar unter: <https://orgprints.org/id/eprint/53185/1/Abschlussbericht%20gesamt.pdf>

- **Im neuen § 2 Absatz 2 Nr. 2 c) UWG ist die (nicht abschließende) Beispielaufzählung von Rechtsnormen, bei deren Einhaltung eine „anerkannte hervorragende Umwelleistung“ vorliegt, um die Verordnung (EU) 2018/848 zu ergänzen (Vgl. Punkt 1.):**

„Im Sinne dieses Gesetzes ist eine „anerkannte hervorragende Umwelleistung“ die Umwelleistung im Einklang mit

- a) *der Verordnung (EG) Nr. 66/2010,*
 - b) *nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach DIN EN ISO 14024 Typ I [...],*
 - c) *mit der Verordnung (EU) 2018/848³ oder,*
 - d) *mit Umwelthöchstleistungen nach sonstigem geltenden Unionsrecht;“*
- In der Gesetzesbegründung ist die **Zulässigkeit allgemeiner Umweltaussagen, die sich auf die Umwelleistungen** (z.B. hinsichtlich Biodiversität, Boden, Gewässer) **ökologisch zertifizierter Produkte beziehen**, explizit klarzustellen. Denn in diesem Fall ist das konkludent erklärte Vorliegen einer anerkannten hervorragenden Umwelleistung durch die Zertifizierung nach Verordnung (EU) 2018/848 nachweisbar. **(Vgl. Punkt 2.)**
 - Im Zusammenhang mit § 2 Absatz 2 Nr. 2 UWG c) (neu) ist klarzustellen, dass allgemeine Umweltaussagen in Beziehung auf **über die EU-Öko-Verordnung hinausgehende Standards** der deutschen Bio-Verbände **erst recht** zulässig sind, weil die Irreführungsfahr bei **strengerem** als den gesetzlich definierten Anforderungen nicht besteht, sofern letztere notwendig in den strengerem Standard eingeschlossen sind. **(Vgl. Punkt 3.)**
 - Um die **Verschwendung von vorproduzierten Lebensmitteln und Verpackungsmaterialien** zu vermeiden, sollte eine **ausreichende Übergangsfrist von mind. 12 Monaten sowie ein unbefristeter Abverkauf** bei der deutschen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 im UWG ermöglicht werden. **(Vgl. Punkt 4.)**
 - Um eine ungerechtfertigte **Diskriminierung von Kollektivmarken auszuschließen**, sollten die Anforderungen von **Nachhaltigkeitssiegeln und deren Zertifizierungssystemen unabhängig vom markenrechtlichen Schutzstatus** (z.B. Gewährleistungsmarke, Kollektivmarke) formuliert werden. **(Vgl. Punkt 5.)**

1. Regulatorische Widersprüche zwischen Richtlinie (EU) 2024/825 und der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 im UWG auflösen

Durch Nr. 7 a) und b) des Dritten Gesetzes zur Änderung des UWG (Referentenentwurf) sollen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 in den Anhang des UWG – welcher die schwarze Liste an stets unterlauteren Geschäftspraktiken enthält – vier neue Irreführungstatbestände integriert werden. Durch diese Änderungen wird zukünftig auch „*das Treffen einer allgemeinen Umweltaussage, wenn der Unternehmer keine ihr zugrunde liegende anerkannte hervorragende Umwelleistung nachweisen kann*“, stets irreführend sein.

³ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

Eine **allgemeine Umweltaussage** wird im neuen § 2 Absatz 2 Nr. 1 UWG (entsprechend Art. 1 Abs. 1 Buchst. p) Richtlinie (EU) 2024/825) definiert als „eine schriftlich oder mündlich, einschließlich über audiovisuelle Medien, getätigte Umweltaussage, die nicht auf einem Nachhaltigkeitsiegel enthalten ist und bei der die Spezifizierung der Umweltaussage nicht klar und in hervorgehobener Weise auf demselben Medium angegeben ist“. Diese Definition wird in der Gesetzesbegründung unter Bezugnahme auf Erwgr. Nr. (9) der Richtlinie (EU) 2024/825 durch eine nicht abschließende Aufzählung an Beispielen konkretisiert. Unter die Definition der allgemeinen Umweltaussagen sollen z.B. Begriffe wie „umweltfreundlich“, „umweltschonend“, „grün“, „naturfreundlich“, „**ökologisch**“, „umweltverträglich“, „biobasiert“ oder ähnliche Aussagen fallen. Maßgebliches Abgrenzungskriterium zur näher spezifizierten allgemeinen Umweltaussage soll sein, dass die allgemeine Umweltaussage entweder gar nicht oder nicht klar und in hervorgehobener Weise auf demselben Medium erläutert wird. Durch ihre Kürze und Schlagwortartigkeit seien allgemeine Umweltaussagen für Verbraucherinnen und Verbraucher besonders einprägsam. Aus ihnen gehe nicht unmittelbar hervor, welcher Umweltaspekt betroffen ist, auf welchen Abschnitt des Lebenszyklus eines Produkts sie sich beziehen oder wie die behauptete Wirkung konkret erreicht werden soll. Damit sei die Gefahr einer Irreführung bei allgemeinen Umweltaussagen besonders hoch, sofern diese nicht durch ein Umweltsiegel oder gesetzlich definierte Anforderungen unterlegt sind. (s. hierzu die Gesetzesbegründung, Teil B. zu Art. 1 Absatz 2 Nr. 1 des neuen § 2 UWG)

Demnach **dürfen diese Begriffe – wie u.A. „ökologisch“ – künftig nur unter der Bedingung genutzt werden, dass der Unternehmer eine „anerkannte hervorragende Umweltleistung“ nachweisen kann**. Diese Art der Umweltleistung liegt gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. s) Richtlinie (EU) 2024/825 – welcher durch § 2 Absatz 2 Nr. 2 UWG (neu) ins deutsche Recht umgesetzt werden soll – (nur) dann vor, wenn sie im Einklang mit der EU-Ecolabel-Verordnung (EG) Nr. 66/2010, nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach EN ISO 14024 Typ I **oder Umwelthöchstleistungen nach sonstigem geltenden Unionsrecht** steht.

Gleichzeitig wird die Verwendung des EU-Bio-Logos und der Begriffe „ökologisch“, „biologisch“ (sowie daraus abgeleiteter Bezeichnungen und Diminutive wie „Bio-“ und „Öko-“, allein oder kombiniert), für **Erzeugnisse aus ökologischer Landwirtschaft und Verarbeitung sowie deren Bewerbung bereits ausdrücklich in Art. 30 der Verordnung (EU) 2018/848 gestattet**. Der rechtliche Widerspruch zwischen Richtlinie (EU) 2024/825 und der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 besteht also darin, dass erstere allgemeine Umweltaussagen wie „ökologisch“ oder „biobasiert“ *verbietet*, wenn keine anerkannte hervorragende Umweltleistung vorliegt; während laut EU-Öko-Verordnung sämtliche Erzeugnisse, die nach den Produktionsregeln ebendieser Verordnung produziert wurden, als „ökologisch“, „biologisch“ oder mit bedeutungsgleichen Formulierungen gekennzeichnet werden *dürfen*.

Bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 ins deutsche UWG ist es daher unerlässlich, das **Verhältnis von UWG und dem Kennzeichnungsrecht nach EU-Öko-Verordnung rechtssicher** zu klären. Die nach EU-Öko-Verordnung erlaubte – und bei verpackten Waren in Bezug auf das EU-Bio-Logo sogar verpflichtende – Kennzeichnung von Erzeugnissen aus ökologischer Landwirtschaft mit den entsprechenden Begriffen darf nicht vom

UWG kannibalisiert werden. Dies würde zu einer hohen Rechtsunsicherheit in der gesamten Bio-Branche führen und die Unternehmer und Unternehmerinnen mit ungerechtfertigten Abmahnungen konfrontieren, deren sie sich erst ressourcenintensiv erwehren müssten.

Im Entwurf der Green Claims Richtlinie, welche die Richtlinie (EU) 2024/825 als *lex specialis* ergänzen soll, wurde dieses Problem erkannt und bereits auf europäischer Ebene gelöst: sie sieht in Art. 1 Abs. 2 Buchst. b) einen Anwendungsausschluss bei Umweltaussagen vor, die durch die Verordnung (EU) 2018/848 geregelt oder gestützt werden. **Entsprechende Klarheit ist auch im Verhältnis zum UWG zu schaffen.** Dies wird umso relevanter, sollte die Green Claims Richtlinie sich weiter verzögern. Denn dann kann zur Auslegung des Rechtsverhältnisses zwischen UWG und EU-Öko-Verordnung nicht auf die Lösung zurückgegriffen werden, die die Green Claims-Richtlinie als Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/825 vorsieht.

Deswegen ist die Verordnung (EU) 2018/848 unter den Rechtsakten, die in der Richtlinie (EU) 2024/825 als anerkannte hervorragende Umweltleistung definiert werden, explizit aufzuführen. Die Beispielaufzählung von EU-Ecolabel oder Umweltkennzeichenregelungen nach EN ISO 14024 Typ I ist ausdrücklich **nicht abschließend** und ermöglicht auch die Einbeziehung von weiteren „Umwelthöchstleistungen nach sonstigem Unionsrecht“ (s. zur diesbezüglichen Einordnung der EU-Öko-Verordnung 2018/848 sogleich). Die Aufnahme der Verordnung (EU) 2018/848 in die Beispielaufzählung in § 2 Absatz 2 Nr. 2 c) UWG (neu) kann daher deklaratorisch ohne *inhaltliche* Abweichung von der Richtlinie (EU) 2024/825 erfolgen, um die durch den *regulatorischen* Widerspruch zwischen den Auslobungsvorgaben nach EU-Öko-Verordnung versus Richtlinie (EU) 2024/825 geschaffene Rechtsunsicherheit bzgl. des Anwendungsverhältnisses beider Normen bei der Umsetzung ins deutsche UWG von vornherein auszuräumen.

Unzweifelhaft stellt die biologische/ökologische Lebensmittelproduktion nach EU-Öko-Verordnung eine anerkannte hervorragende Umweltleistung (Umwelthöchstleistung) im Sinne der Beispielaufzählung dar:

Um den Widerspruch aufzulösen und Rechtsklarheit hinsichtlich des Verhältnisses von UWG und den Vorschriften der EU-Öko-Verordnung 2018/848 zur Kennzeichnung ökologisch produzierter Lebensmittel zu schaffen, ist die **EU-Öko-Verordnung explizit in die Beispielaufzählung der anerkannten hervorragenden Umweltleistungen in § 2 Absatz 2 Nr. 2 c) UWG aufzunehmen (s.o. Spiegelstrich 1):**

„Im Sinne dieses Gesetzes ist eine „anerkannte hervorragende Umweltleistung“ die Umweltleistung im Einklang mit

- a) der Verordnung (EG) Nr. 66/2010,*
- b) nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach DIN EN ISO 14024 Typ I [...]*
- c) der Verordnung (EU) 2018/848, oder*
- d) Umwelthöchstleistungen nach sonstigem geltenden Unionsrecht;*

Ziel der biologischen/ökologischen Produktionsweise ist es, eine umweltfreundliche, ressourcenschonende und artgerechte Form der Lebensmittelproduktion und -verarbeitung zu gewährleisten (Vgl. Art. 4 und 5 Verordnung (EU) 2018/848). Ihre Umweltleistungen,

z.B. Umwelt- und Ressourcenschutz, Wasserschutz, Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität, Klimaanpassung und Ressourceneffizienz, konnten vielfach wissenschaftlich verifiziert werden.^{4 5} Aus diesem Grund werden biologische Lebensmittel sowohl auf europäischer Ebene (Green Deal, Farm to Fork Strategy) als auch deutscher Ebene (Nachhaltigkeits-, Ernährungs- und Bio-Strategie) auf besondere Weise politisch gefördert.

Auch rechtlich wurde die biologische/ökologische Lebensmittelproduktion von der Europäischen Union bereits seit 1991 in Form der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 bzw. deren Vorgängerverordnungen verankert. Sie regelt neben der pflanzlichen und tierischen Primärproduktion auch die Weiterverarbeitung und den Import von Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird jährlich durch die akkreditierten Öko-Kontrollstellen entlang der gesamten Wertschöpfungskette unabhängig kontrolliert.

Für eine Einordnung als „Umwelthöchstleistung nach sonstigem Unionsrecht“ und damit eine explizite Aufnahme in den beispielhaften Regelkatalog im UWG spricht auch, dass die ausdrücklich erwähnte **EU-Ecolabel-Verordnung** (EG) Nr. 66/2010 keine Kriterien für Lebensmittel enthält und in Bezug auf diese Produktkategorie **direkt auf die EU-Öko-Verordnung** verweist.⁶

In der Gesetzesbegründung, Teil A., Ziff. VII, Nr. 4.2.2 wird bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft für u.A. die Lebensmittelbranche der Marktanteil von Produkten mit Umweltaussagen auf knapp 30 % geschätzt, davon ca. die Hälfte (14 %) reguliert durch staatliche Umweltzeichen wie der Energieverbrauchskennzeichnung, den „**Bio-Siegeln**“ und dem Blauen Engel.⁷ Die Lebensmittelbranche gehört zu den größten Industriezweigen des produzierenden Gewerbes in Deutschland und mit Bio-Lebensmitteln wurde 2024 ein Rekordumsatz von 17 Mrd. € erwirtschaftet.⁸

*Damit sind Bio-Lebensmittel ein wesentlicher Anwendungsbereich der neuen UWG-Vorschriften, was die **Wichtigkeit der Auflösung des regulatorischen Widerspruchs zwischen UWG und EU-Öko-Verordnung auf Gesetzesebene** weiter betont (Vorschlag s.o.). Für die Bio-Lebensmittelbranche wäre es unzumutbar, wenn die Beseitigung von Rechtsunklarheiten hinsichtlich des Verhältnisses zwischen diesen beiden Normen bei der Auslobung von Bio-Lebensmitteln einem ungewissen gerichtlichen Urteil überlassen würde. **Mindestens aber ist die EU-Öko-Verordnung neben der Verordnung (EU) 2017/13693 (Energieverbrauchskennzeichnung) und EN ISO 14024 Typ 1 Umweltzeichen konsequenterweise als ein weiteres Beispiel für die „Umwelthöchstleistungen nach anderem gültigen Unionsrecht“ in die Gesetzesbegründung, Teil B, Zu Absatz 2 Nr. 2 aufzunehmen.***

⁴ Sanders J, Heß J (2019): Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft. 2. überarbeitete und ergänzte Auflage. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, 398 p, Thünen Rep 65

⁵ Hülsbergen et. al (2023): Umwelt- und Klimawirkungen des ökologischen Landbaus

⁶ Art. 6 Abs. 5 in Verbindung mit Erwägungsgrund (6) der Verordnung (EG) Nr. 66/2010

⁷ Abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/DiskE/DiskE_A-endG_UWG_EmpCo.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 15

⁸ Bund ökologischer Lebensmittelwirtschaft (BöLW) (2025): Branchenreport 2025 – Bio entlang der Wertschöpfungskette, S. 8

Dies dient auch der Harmonisierung der deutschen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 im UWG mit der aktuell im europäischen Gesetzgebungsprozess befindlichen Green Claims-Richtlinie.

2. Zulässigkeit der Bewerbung der besonderen Leistungen ökologischer Landwirtschaft klarstellen

Mit der ökologischen Landwirtschaft nach Verordnung (EU) 2018/848 sind vielfältige - wissenschaftlich verifizierte (s.o.) - **Umweltleistungen** verbunden, z.B. im Bereich von Umwelt- und Ressourcenschutz, Wasserschutz, Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität, Klimaanpassung und Ressourceneffizienz. Diese Leistungen müssen von den Betrieben finanziert werden, sodass der Ladenpreis für ökologische Produkte im Vergleich mit konventionellen Produkten häufig teurer ist. Um die höheren Preise gegenüber den Verbrauchern und Verbraucherinnen zu rechtfertigen, ist es essenziell, dass die Umweltleistungen ökologischer Produkte im Wettbewerb mit den weniger umweltfreundlichen konventionellen Produkten plakativ herausgestellt werden dürfen. **Für die Bewerbung ökologisch hergestellter Produkte müssen auch allgemeine Umweltaussagen wie „umweltfreundlich“, „umweltschonend“, „naturfreundlich“, „ökologisch“, „umweltgerecht“, „umweltverträglich“ oder „bodenschonend“, „gewässerschonend“, „gewässerschützend“, „insektenfreundlich“, „artenschützend“ etc., denen die Leistungen der ökologischen Landwirtschaft zugrunde liegen, zulässig sein.**

Im Entwurf der oben genannten Green Claims Richtlinie wurde auch dieses Problem erkannt und in den Erwägungsgründen aufgegriffen. Ein geplanter Anwendungsausschluss von den Vorgaben der Green Claims Richtlinie soll für alle Umweltaussagen greifen, die durch die **Verordnung (EU) 2018/848 geregelt oder gestützt** werden. Gemäß Erwgr. Nr. (9) des Entwurfes der Green Claims Richtlinie **dürfen damit Umweltaussagen zu den Besonderheiten und den positiven Umweltauswirkungen der ökologischen Produktionsweise** (z.B. Schutz der biologischen Vielfalt, des Bodens oder des Wassers) auch ohne Zulassung genutzt werden, sofern sie sich auf **ökologisch zertifizierte Produkte beziehen** und **auf der Grundlage der EU-Öko-Verordnung begründet wurden**.

Laut der Gesetzesbegründung der UWG-Änderung sei die Gefahr einer Irreführung bei allgemeinen Umweltaussagen aufgrund ihrer Kürze und Schlagwortigkeit sowie dem fehlenden Bezug zum betroffenen Umweltaspekt, Lebenszyklus und behaupteter Wirkung besonders hoch, **sofern diese nicht durch ein Umweltsiegel oder gesetzlich definierte Anforderungen unterlegt** sind. Genau diese Unterlegung durch gesetzlich definierte Anforderungen ist bei nach der EU-Öko-Verordnung zertifizierten Lebensmitteln aber der Fall.

Nicht nur die Auslobung als biologisch/ökologisch, sondern auch die **Bewerbung der besonderen Umweltleistungen ökologischer Produkte muss daher explizit zugelassen werden**, um eine diesbezügliche **große Rechtsunsicherheit durch die UWG-Änderung** zu vermeiden. Der ökologische Landbau sollte als **exemplarisches Beispiel**, wann allgemeine Umweltaussagen sich auf (nachweisbare) anerkannte hervorragende Umweltleistungen beziehen, in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden:

Der **Gesetzesbegründung** zu B. Besonderer Teil, Artikel 1 zu Nummer 7 Zu Buchstabe b) zur neuen Nr. 4 a) des UWG-Anhangs, ist **folgender Absatz anzufügen**: *„Nach diesem Maßstab zulässig sind beispielsweise allgemeine Umweltaussagen die sich auf die Umweltleistungen ökologisch zertifizierter Produkte beziehen. Sie können beispielsweise den Einsatz von Pestiziden, Düngemitteln und antimikrobiellen Mitteln oder etwa die positiven Auswirkungen der ökologischen Landwirtschaft auf die Umwelt, die Biodiversität, den Boden oder das Wasser betreffen. Denn in diesem Fall ist das konkludent erklärte Vorliegen einer anerkannten hervorragenden Umweltleistung durch die Zertifizierung nach Verordnung (EU) 2018/848 nachweisbar.“*

Sofern allgemeine Umweltaussagen wie „biodiversitätsfördernd“, „bodenschonend“, „gewässerschützend“ etc. **ausreichenden Bezug zur Bio-Zertifizierung** ausweisen, sind sie zulässig, weil das damit konkludent erklärte Vorliegen einer **anerkannten hervorragenden Umweltleistung** nach EU-Öko-Verordnung durch die Zertifizierung nachweisbar ist und somit **keine Gefahr einer Irreführung der Verbraucherinnen und Verbraucher** besteht.

3. Bewerbung weitergehender Standards der Bio-Verbände muss möglich bleiben

Eine große Rolle in der deutschen Bio-Landwirtschaft spielen die Bio-Verbände wie Bioland, Naturland und Demeter. 2024 erfüllten **66 % aller Bio-Flächen in Deutschland die Richtlinien der Bio-Verbände**, die strengere Vorgaben enthalten als von der EU-Öko-Verordnung vorgegeben⁹. Die Einhaltung der Richtlinien der Verbände wird über die Öko-Kontrollstellen, welche auch die Zertifizierung nach EU-Öko-Verordnung vornehmen, jährlich kontrolliert.

Viele deutsche Bio-Verbände gibt es schon seit mehr als 50 Jahren – sie waren schon „Bio“, bevor es die EU-Öko-Verordnung überhaupt gab. Sie waren maßgebliche Treiber für die Schaffung eines EU-weiten einheitlichen gesetzlichen Rahmens für Bio-Produkte. In der EU-Öko-Verordnung wurden EU-weit Mindestanforderungen an die ökologische Lebensmittelherstellung formuliert. Grundlage für eine Verbandsmitgliedschaft und damit Auslobung eines Produktes mit den Logos der Bio-Verbände ist zunächst die Bio-Zertifizierung nach diesen Standards der EU-Öko-Verordnung 2018/848. Alle Verbandsbetriebe erfüllen aber auch die darüber hinausgehenden Verbandsrichtlinien; z.B. setzen einige Bio-Verbände anders als die EU-Öko-Verordnung eine Gesamtbetriebsumstellung voraus, stellen höhere Anforderungen an die Tierhaltung oder machen Vorgaben zu Biodiversität. Die Logos der Bio-Verbände bieten für die Verbraucherinnen und Verbraucher in

⁹ Bund ökologischer Lebensmittelwirtschaft (BöLW) (2025): Branchenreport 2025 – Bio entlang der Wertschöpfungskette, S. 6

Deutschland **eine wichtige Orientierung:** Bei einer aktuellen Yougov-Umfrage gaben beispielsweise 48 % der Befragten, die Bioware kaufen, an, auf das Logo des Verbandes Bioland zu achten; auf das EU-Bio-Logo achteten dagegen nur 32 %.¹⁰ Dies zeigt ein entsprechendes Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher über die „Bio-Plus“ Leistungen der Verbandsbetriebe.

Laut Gesetzesbegründung sei die Gefahr einer Irreführung bei allgemeinen Umweltaussagen besonders hoch, sofern diese nicht durch ein Umweltsiegel oder **gesetzlich definierte Anforderungen unterlegt** sind. (s. hierzu die Gesetzesbegründung, Teil B. zu Art. 1 Absatz 2 Nr. 1 des neuen § 2 UWG) Im Fall der Bio-Verbände gehen die Produkte im Gegenteil aber sogar **über die gesetzlich definierten Anforderungen hinaus**.

Erst recht muss daher für Verbandsware die Nutzung allgemeiner Umweltaussagen zulässig sein, wenn sie in der **Verbandsmitgliedschaft, die die Bio-Zertifizierung gemäß Verordnung (EU) 2018/848 notwendig miteinschließt**, begründet werden. Die Bio-Verbände dürfen nicht dafür „bestraft“ werden, dass sie über die Mindestanforderungen der EU-Öko-Verordnung hinaus gehen.

Es ist daher im Zusammenhang mit **§ 2 Absatz 2 Nr. 2 c) UWG (neu)** klarzustellen, dass über die EU-Öko-Verordnung hinausgehende Standards der Bio-Verbände **erst recht** eine anerkannte hervorragende Umweltleistung darstellen und somit mangels Irreführungsgefahr in Form allgemeiner Umweltaussagen kommuniziert werden dürfen:

„Im Sinne dieses Gesetzes ist eine „anerkannte hervorragende Umweltleistung“ die Umweltleistung im Einklang mit

- a) der Verordnung (EG) Nr. 66/2010,*
- b) nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach DIN EN ISO 14024 Typ I [...]*
- c) der Verordnung (EU) 2018/848 und darüber hinausgehenden Standards oder,*
- d) Umwelthöchstleistungen nach sonstigem geltenden Unionsrecht;*

4. Ausreichende Übergangs- und Aufbrauchsfristen für Lebensmittel und Verpackungsmaterialien im Sinne der Nachhaltigkeit

Die Richtlinie (EU) 2024/825 schafft neue Regeln, die die werbliche Umweltkommunikation maßgeblich verändern wird. Diese müssen von den Lebensmittelunternehmen sowohl auf den Etiketten als auch in der gesamten Werbekommunikation umgesetzt werden. Gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/825 müssen die Regeln ebendieser Richtlinie bis zum 27. März 2026 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt und spätestens bis zum 27. September 2026 angewendet werden.

Die Umsetzung dieser Regelung im vorgegebenen Zeitrahmen ist jedoch besonders für Inverkehrbringer von Lebensmitteln mit langen Mindesthaltbarkeitsdaten (MHD) von bis zu 24 Monaten (z.B. Konserven, Nudeln, Trockenprodukte) höchst problematisch, da diese Produkte theoretisch bereits am 27.09.2024 produziert wurden und am 27.09.2026

¹⁰ Yougov-Exklusivumfrage: Wo die Wachstumschancen im Bio-Markt liegen, abrufbar unter: <https://www.lebensmittelzeitung.net/industrie/sortimente/yougov-exklusiv-fuer-lz-bei-bio-zaehlt-mehr-als-der-preis-182394>

noch im Markt befindlich sein werden. Dieses Problem wird besonders deutlich, wenn man es anhand eines Anwendungsbeispiels¹¹ darstellt und zusätzlich bedenkt, dass:

- Produkte manchmal nur in geringen Mengen/kleinen Chargen produziert werden,
- Packmittel jedoch oft eher in großen Mengen (z.B. Jahresbedarf) bestellen werden, um trotz geringer Mengen Kostenvorteile zu generieren, und
- jede Änderung Kosten für Artworks und Druckkartuschen nach sich zieht.

Der kurze Umsetzungszeitraum von Richtlinie (EU) 2024/825 läuft der Umstellung der Umweltkommunikation und der Verpackungen zuwider, da die betroffenen Lebensmittel z.T. lange Haltbarkeiten aufweisen. In der Lebensmittelwirtschaft sind demnach längere Umstellungs- und Abverkaufsmöglichkeiten unerlässlich und gängige Praxis, um sowohl die Verschwendung von Lebensmitteln als auch von Verpackungsmaterialien zu vermeiden. In der Vergangenheit wurde diesem Umstand bei rechtlichen Änderungen, die die Kennzeichnung von Lebensmitteln betreffen, stets Rechnung getragen, vgl. z.B. Art. 54 VO (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung).

Die neuen Regeln müssen bis zum 27.03.2026 veröffentlicht und sollen bis zum 27. September 2026 von den Unternehmen angewendet werden. Es wird zwar grundsätzlich ein Umsetzungszeitraum vorgesehen, dieser ist aber mit sechs Monaten für Lebensmittel und ihre Verpackungen viel zu kurz bemessen. Der kurze Umsetzungszeitraum trifft vor allem die Lebensmittelbranche schwer, denn die Umstellung der Umweltkommunikation und der Verpackungen hat eine lange Vorlaufzeit und die betroffenen Lebensmittel weisen z.T. lange Haltbarkeiten auf. **Um die Verschwendung von Lebensmitteln und Verpackungsmaterialien zu vermeiden, sollten ausreichende Übergangsfristen von mindestens 12 Monaten geschaffen werden. Produkte und Verpackungsmaterialien, die noch nicht den neuen Anforderungen entsprechen, dürfen bis zum 26.09.2027 in Verkehr gebracht und danach unbefristet abverkauft werden.** Entsprechend sind in Artikel 2 folgende Absätze 3 und 4 anzufügen:

„(3) Vorproduzierte verpackte Lebensmittel und Verpackungsmaterialien, die den Anforderungen dieses Gesetzes noch nicht entsprechen, dürfen bis zum 26.09.2027 in Verkehr gebracht werden.

(4) Lebensmittel, die vor dem 27.09.2027 in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, die den Anforderungen dieses Gesetzes jedoch nicht entsprechen, dürfen weiterhin vermarktet werden, bis die jeweiligen Bestände erschöpft sind.“

¹¹ Anwendungsbeispiel: Ein am 07.07.2025 beauftragtes Artwork für ein neues Packmittel wird im August 2025 in eine Druckkartusche geprägt, die im September 2025 Packmittel für die Jahresproduktion bis September 2026 herstellt. Diese werden letztmalig im September 2026 für eine Produktionscharge verwendet und sind dann mit einem MHD von bis zu 24 Monaten bis September 2028 im Markt.

5. Nachhaltigkeitssiegel: Keine Diskriminierung von Kollektivmarken

Durch das Gesetz zur Änderung des UWG soll die „Schwarze Liste“ außerdem um einen weiteren, stets unzulässigen Irreführungstatbestand ergänzt werden: sog. „**Nachhaltigkeitssiegel**“, die weder auf einem **Zertifizierungssystem** beruhen noch von staatlichen Stellen festgesetzt wurden, dürfen künftig nicht mehr angebracht werden (Neue Nr. 2a des Anhangs zu § 3 Absatz 3 UWG n.F.). Als Nachhaltigkeitssiegel gilt laut dem neuen § 2 Absatz 2 Nr. 4 UWG n.F. jedes „*freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauensiegel, Gütezeichen oder Ähnliches mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit in Bezug auf ihre ökologischen und sozialen Merkmale oder beides hervorzuheben oder zu fördern [...]*“. Relevant für die konkrete Einordnung dürfte nach der Gesetzesbegründung das Verständnis des betroffenen Verkehrskreises sein (s. Begründung zu Nummer 1 zu § 2 Absatz 2 Nummer 4 UWG n.F.). Explizit führt die Begründung weiter aus, dass auch **Gewährleistungsmarken** im Sinne von Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2015/2436 als Nachhaltigkeitssiegel dienen können, sofern sie von staatlichen Stellen festgesetzt wurden oder auf einem Zertifizierungssystem beruhen. Dies wird an späterer Stelle nochmals bekräftigt (s. Begründung zu Nummer 7 Buchstabe a) zur neuen Nr. 2a des Anhangs zu § 3 Absatz 3 UWG n.F.).

Insofern stellt sich die Frage, ob bei einem dahingehenden Verkehrsverständnis auch die Markenzeichen der deutschen **Bio-Verbände** als zulässige Nachhaltigkeitssiegel in Betracht kämen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Kollektivmarken. Um eine **Diskriminierung** der ebenfalls im Artikel 27 der Richtlinien (EU) 2015/2436 behandelten **Kollektivmarken** auszuschließen, sollten diese in der Gesetzesbegründung neben den Gewährleistungsmarken aufgegriffen werden. Siegel und sonstige Zeichen sollten **unabhängig von ihrem markenrechtlichen Schutzstatus** als Nachhaltigkeitssiegel in Betracht kommen, sofern die materiell-rechtlichen Anforderungen an das Zertifizierungssystem in § 2 Absatz 2 Nr. 6 UWG n.F. eingehalten werden:

Entscheidend ist hier insbesondere die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Systems durch einen objektiven, unabhängigen Dritten. In der Gesetzesbegründung wird die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 beispielhaft genannt. Dem entsprechend sind die Bio-**Kontrollstellen**, die die Einhaltung der Vorgaben der EU-Öko-Verordnung sowie auch die Einhaltung der **Richtlinien der deutschen Bio-Verbände** kontrollieren und zertifizieren, DAkkS-akkreditiert. Auch bei Kollektivmarken kann somit sichergestellt werden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auf die Einhaltung des mit der Marke beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmals vertrauen können. Eine pauschale Diskriminierung gegenüber Gewährleistungsmarken erscheint unangemessen und nicht nachvollziehbar.

Es ist daher im Zusammenhang mit der Definition des Nachhaltigkeitssiegels und dem neuen Verbotstatbestand in Nr. 2a des Anhangs zu § 3 Absatz 3 UWG n.F. in der **Gesetzesbegründung** klarzustellen: „*Unabhängig vom markenrechtlichen Schutzstatus (z.B. Gewährleistungsmarke, Kollektivmarke) ist für die Zulässigkeit von Nachhaltigkeitssiegeln entscheidend, dass sie von staatlicher Stelle festgesetzt wurden oder auf einem Zertifizierungssystem beruhen.*“

Wir fordern Sie daher nachdrücklich auf, sich dafür einzusetzen, dass sowohl die EU-Öko-Verordnung 2018/848 als auch darüber hinausgehende Standards ausdrücklich als anerkannte hervorragende Umweltleistungen im UWG verankert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Umweltleistungen der ökologischen Lebensmittelwirtschaft auch künftig gesetzlich abgesichert sind und wirksam kommuniziert werden können.

Darüber hinaus sprechen wir uns für angemessene Übergangsfristen aus, um eine unnötige Verschwendung von Ressourcen zu vermeiden. Ebenso ist sicherzustellen, dass Nachhaltigkeitssiegel unabhängig von ihrem markenrechtlichen Schutzstatus diskriminierungsfrei behandelt werden.

Zeichnende Verbände:



Assoziation ökologischer Lebensmittelherstellerinnen und -hersteller e.V.



Bioland e.V.



**Biodynamic Federation
Demeter International e.V.**



Biokreis e.V.



Biopark e.V.



Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW)



**Bundesverband Nachhaltige
Wirtschaft e.V.**



**Bundesverband Naturkost
Naturwaren (BNN) e.V.**



Demeter e.V.



**Naturland - Verband für ökologischen
Landbau e.V.**

Zeichnende Unternehmen:



**A. Dohrn & A. Timm
GmbH & Co. KG**



**Gutes für alle.
ALDI SÜD Dienstleistungs-SE &
Co. oHG**



**Alnatura Produktions- und
Handels GmbH**



Bauck GmbH



Berief Food GmbH



**A PANDRIKS COMPANY
Bio Breadness GmbH**



**Bio Kartoffel Nord
GmbH & Co. KG**



**BioTropic GmbH/
Naturkost West GmbH**



Bunte Burger GmbH



dennree GmbH



**Detmers Getreide-Vollwertkost
GmbH**



Dirk Rossmann GmbH



EDEKA-Verbund



followfood GmbH



GEPA mbH



Green Grizzly GmbH



Großschlachtere Thönes e.K.



Heuschrecke Naturkost GmbH



HiPP GmbH & Co. Vertrieb KG



Holle baby food AG



Hier bin ich richtig

Kaufland Dienstleistung GmbH & Co. KG



Kisslegg Käsefreunde GmbH



Landmacher GmbH



Landmann's Biomarkt GmbH & Co. KG



Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG



Midsona Deutschland GmbH



Molkerei Gropper GmbH & Co. KG/ Moers Frischeprodukte GmbH & Co. KG



Naturata AG



Neumarkter Lammsbräu, Gebr. Ehrnsperger KG



Ökoland GmbH



ÖMA Beer GmbH



PENNY Markt GmbH



Pichler Biofleisch Vertriebs GmbH & Co. KG



alberts

Purvegan GmbH



Rapunzel Naturkost GmbH & Co.KG



Regionale Bioland Erzeugergemeinschaft

rebio GmbH



Reformhaus eG



REWE Markt GmbH



Rinklin Naturkost GmbH



Salus Haus Dr. med. Otto Greit-
her Nachf. GmbH & Co. KG



Schwarzwaldmilch GmbH Frei-
burg



tegut... gute Lebensmittel
GmbH & Co. KG



Teutoburger Ölmühle GmbH



Tofutown Lüneburger Heide
GmbH



Upländer Bauernmolkerei
GmbH



Weiling GmbH



Zentis Fruchtwelt
GmbH & Co. KG

Kontakt:

Assoziation ökologischer Lebensmittelherstellerinnen und -hersteller e.V.

Assoziation ökologischer Lebensmittelherstellerinnen und -hersteller e.V. | Untere Badersgasse 8
97769 Bad Brückenau | Tel: +49 (0) 9741 93332 0 | Anne Baumann, Geschäftsführende Vorständin |
anne.baumann@aoel.org | www.aoel.org

Bioland-Verband

Bioland e.V. | Kaiserstraße 18, 55116 Mainz | Tel: +49 (0) 6131-23979-0 | Jan Plagge, Präsident |
jan.plagge@bioland.de | www.bioland.de